

Übersicht der Fördermaßnahmen (Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab 01.06.2010)

| Maßnahmen | Vorraussetzungen | Zuschuss | Kappungsgrenze/n und Bewilligungszeitraum |
|--|--|--|--|
| <u>Verbundausbildung</u> 2.1 VwV* | - der Ausbildende Betriebe kann <u>nicht</u> alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan vermitteln oder - Ausbildung im Verbund führt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität | pro nachgewiesenen Tag beim Verbundpartner 37,50 EUR pro Ausbildungsverhältnis nicht höher als Entgelt für Verbundpartner (monatliche Grenze) | Gesamtkappungsgrenze pro Ausbildungsverhältnis - 3-jährige Ausbild. – bis zu 6.000 EUR - 3,5-jähre Ausbild. – bis zu 7.500 EUR Gewährung halbjährlich (rückwirkend) |
| <u>Berufsschule außerhalb Berlins bei Splitterberufen</u> 2.2 VwV* | - Ausbildungsberufe mit Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse - Azubi vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit - Unterrichtsort liegt <u>nicht</u> innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg | 10,00 EUR je nachgewiesenen Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung | keine Kappungsgrenze Gewährung fortlaufend (rückwirkend) |
| <u>Benachteiligte Jugendliche</u> 2.4 VwV* | - Jugendlichen die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder Sonderschulabgängerinnen und -abgänger sind - und die keine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten | Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr (nach BAV): 30 v.H. der mtl. Vergütung im 1. Ausbildungsjahr, 30 v.H. der mtl. Vergütung im 2. Ausbildungsjahr, 70 v.H. der mtl. Vergütung im 3. Ausbildungsjahr, | max. 10.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses |
| <u>Förderung von weiblichen Auszubildenden</u> 2.5 VwV* | - weiblichen Auszubildenden in mit Frauen gering besetzten Ausbildungsberufen (frauenatypische Berufe) - Frauenanteil liegt unter 20 v. H. oder absolute Zahl nicht mehr als 10 | Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum | max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses |
| <u>Förderung von Alleinerziehenden</u> 2.6 VwV* | - allein erziehende/r Auszubildende/r mit mindestens einem Kind, das das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat | Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungvergütung zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum | max. 7.500 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung jährlich (Vorauszahlung), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses |
| <u>Übernahme von Auszubildenden aus Konkursbetrieben und stillgelegten Betrieben</u> 2.7 VwV* | - Ausbildungsplatzverlust durch Konkurs / Insolvenz des <u>Berliner</u> Betriebes oder des Trägers - bzw. durch Stilllegung eines <u>Berliner</u> Betriebes | Anteilig nach der entsprechenden Bruttoausbildungvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr zum Zeitpunkt der Übernahme (nach BAV): 75 v.H. der mtl. Vergütung über gesamten Ausbildungszeitraum | max. 5.000 EUR pro Ausbildungsverhältnis Gewährung halbjährlich (rückwirkend), nach Bestätigung über Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses |

wichtige Hinweise:

- Die Antragstellung **muss** bis spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn erfolgen (bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages möglich).
- Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit.
- 2.1 VwV – in der Regel können nur Verbände mit anderen Berliner Betrieben, mit freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen mit Sitz im Land Berlin hierfür einen Zuschuss erhalten; in begründeten Ausnahmefällen kann von der Standortregelung abgewichen werden.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die genannten Zwecke (siehe Übersicht der Fördermaßnahmen) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.
- Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit es sich bei der Ausbildung um berufliche Erstqualifizierung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.